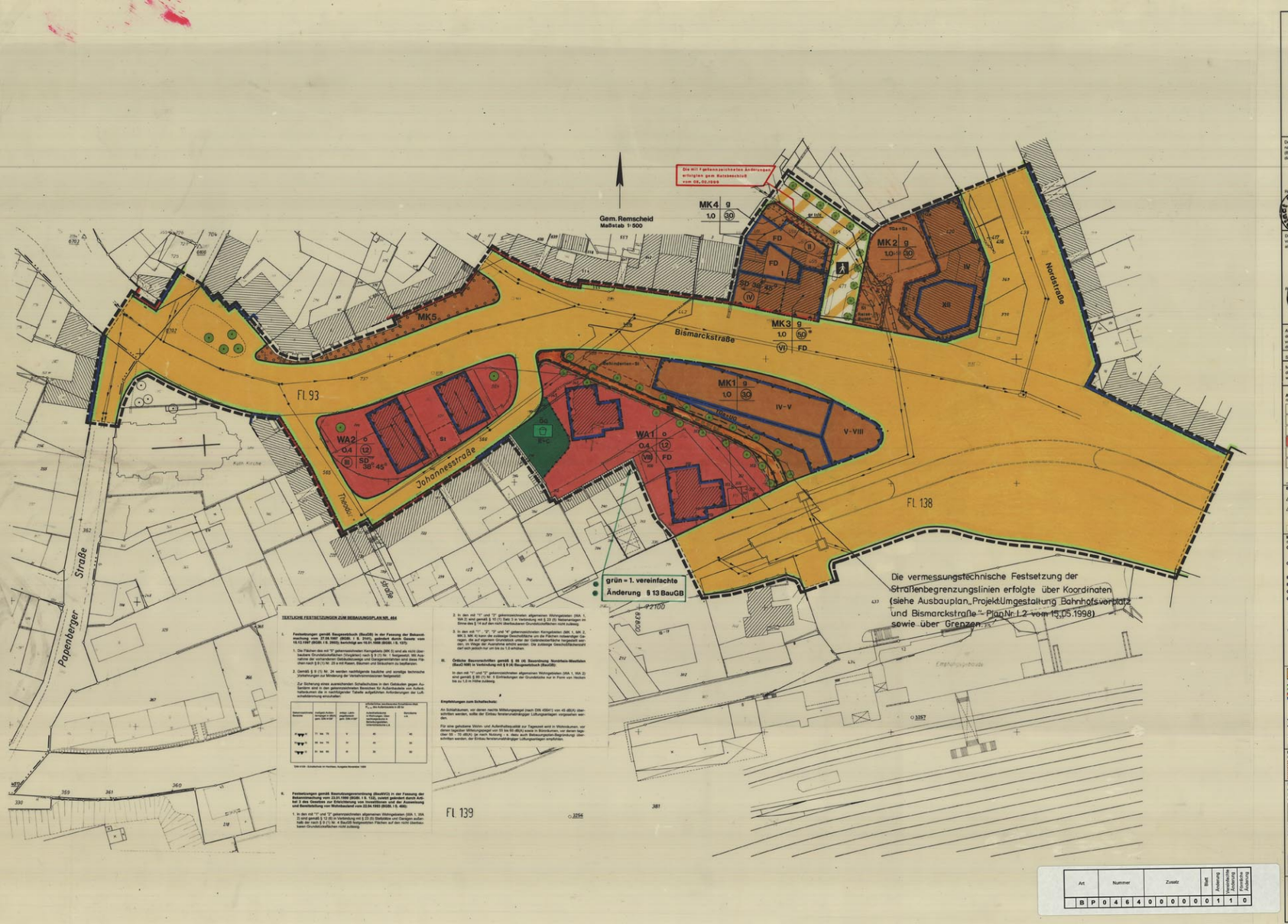

BEBAUUNGSPLAN NR. 464

Gebiet: Knoten Hauptbahnhof

STADT REMSCHEID

Für die Entwurfsbearbeitung Remscheid, ... 10.03. 1998
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung
Stadtplanung / Verkehrsplanung
Baudirektor

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
§ 1 (1) der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990
12.10. 1998
Katasteramt und Liegenschaften

Der Rat/Hauptausschuß der Stadt hat am 11.03.1992 nach § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Remscheid, 10. 1998

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB des öffentliche durch Versammlung am 08.01.1992 und Auslegung vom 06.01.92 bis 31.01.92 entsprechend Beschluß der Bezirksvertretung 1 vom 10. 09.91 gem. § 3 (1) BauGB.
Remscheid, 10. 1998

Der Rat/Hauptausschuß der Stadt hat gemäß § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen beschlossen.
Remscheid, 10. 1998

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt am 08.02.1999 als Satzung beschlossen worden.
Remscheid, 190...
Oberbürgermeister

Der Rat/Hauptausschuß der Stadt hat am ... gemäß § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen beschlossen.
Remscheid, 190...

Dieser Plan ist gemäß § 10 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NW) in Verbindung mit § 41 Abs.1 (1) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) die gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. (Rechtsgrundlagen und Fundstellen siehe Präambel und textliche Festsetzungen).
Remscheid, 190...
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 (3) BauGB vom 23.11.1998 bis 23.12.1998 öffentlich ausgelegen.
Remscheid, 23.11.1998
Oberbürgermeister
Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 (3) BauGB vom Rat der Stadt am 09.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Remscheid, 24.06.1999
Oberbürgermeister
Beigeordneter

Ab 01.01.1998 wird das Baulastenverzeichnen entsprechend dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) durchgeführt.
Stand der Planunterlagen: August 1998.
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für dieses Plangebiet bisher gültigen ortsbaurechtlichen Vorschriften aufgehoben, wie:
die Fluchtlinienpläne Nr. ...
die Durchführungspläne Nr. ...
die Bebauungspläne Nr. 3, 197, 213, 410, 438, 295 2.Änd.Ä.

Der Bebauungsplan enthält Vorschriften nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).
Den Bebauungsplan sind Begründung und textliche Festsetzungen (mit der Abänderungsliste vom 02.07.1999) Bezirksregierung Köln Nr. 43 B. 7459 beigefügt.

Festsetzungen gemäß § 9 Bau GB vom 27.08.1997

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -) § 1 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)
W — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
WB — Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)
MK — Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
MD — Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
G — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
I — Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
WD — Dauerkleingartengebiet (§ 3 BauNVO)
WS — Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO)
SO — Sondergebiet, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
SO — Sondergebiet, die nicht der Erholung dienen (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Hauptgebäude
Zweckbestimmung: Einzelhandelsbetriebe
Zweckbestimmung: Messe
Zweckbestimmung: Hochschule
Zweckbestimmung: Klinik
Zweckbestimmung: Hafen
Zweckbestimmung: Sport
Zweckbestimmung: Campingplatz
Zweckbestimmung: Wochenendhaus
Zweckbestimmung: Ferienhaus
Zweckbestimmung: Kleingartenanlage
Zweckbestimmung: Parkanlage
Zweckbestimmung: Friedhof
Zweckbestimmung: Klärschlammverbrennung
Zweckbestimmung: Solarenergie
Zweckbestimmung: Windenergie
Zweckbestimmung: Wasserwirtschaft
Zweckbestimmung: Abfallwirtschaft
Zweckbestimmung: Abwasserbeseitigung
Zweckbestimmung: Landwirtschaft
Zweckbestimmung: Wald
Sonstige Sondergebiete (§ 10 BauNVO)
Nutzungsschablone
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
o — offene Bauweise
g — geschlossene Bauweise
a — Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Vorgesehene Gebäude (Hinweis)
Vorgesehene Flurstücksgrenzen (Hinweis)
Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
GFZ — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
als Höchstmaß
als Mindest- und Höchstmaß
GF — Geschoßfläche als Höchstmaß
als Mindest- und Höchstmaß
BMZ — Baumassenzahl
BM — Baumasse
GRZ — Grundflächenzahl
GR — Grundfläche
Zahl der Vollgeschosse
als Mindest- und Höchstmaß
zwingend
Höhe baulicher Anlagen
als Höchstmaß
als Mindest- und Höchstmaß
zwingend
TH — Traufhöhe
FH — Firsthöhe
OK — Oberkante
Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Straßenbegrenzungslinien
Verkehrsflächen (Hinweis)
z.B. Einfahrt
z.B. Einfahrtsbereich
z.B. Bushaltestelle
Bahnanlagen
Böschungsfuß/-oberkante
Flächen für Stellplätze und Garagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
TGa Tiefgarage
St Stellplätze
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs. Flächen für den Gemeinbedarf. Flächen für Sport- und Spielanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 § 9 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 15 BauGB
Öffentliche Verwaltungen
Schule
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sportanlagen
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallgruben
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14 § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
Elektrizität
Gas
Fernwärme
Abwasser
Abfallgrube
Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Spielplatz
Zeltplatz
Sportplatz
Parkanlage
Festplatz
Dauerkleingärten
Öffentliche Grünfläche
Private Grünfläche
Zweckbestimmung
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
Wasserflächen
Hochwasserrückhaltebecken
Überschwemmungsgebiet
Schutzgebiet für Oberflächengewässer
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Wald
z.B. Erstaufforstung
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
Anpflanzen
Bäume
Sträucher
Bindung für Bepflanzungen
Erhaltung
Bäume
Sträucher
Bindung für Bepflanzungen
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB
Örtliche Bauvorschriften gemäß § 81/87 BauO NW i. V. m. § 9 (4) BauGB
FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach
PD Pultdach
0-30°-45° Dachneigung
Firstrichtung
Regelungen für die Stadtentwässerung und für den Denkmalschutz
§ 9 Abs. 5 § 9 Abs. 6 § 9 (1) Nr. 16 BauGB
Umgrenzung von Einzelanlagen, wenn im Bebauungsplan räumlich bestimmbar
§ 9 (1) Nr. 16 BauGB
Umgrenzung von Gebieten, in denen Einzelanlagen, die einer Genehmigung bedürfen, nicht zulässig sind
§ 9 Abs. 5 § 9 Abs. 6 BauGB
Einzelanlagen, die einer Genehmigung bedürfen, in den Gebieten
§ 9 Abs. 5 § 9 Abs. 6 BauGB
Umgrenzung von Gebieten, in denen bestimmte Anlagen und Einrichtungen gegen äußere Einwirkungen oder für den Störfall besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen
§ 9 Abs. 5 § 9 Abs. 6 BauGB
Umgrenzung der Flächen, bei denen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes besondere bauliche Vorkehrungen
§ 9 Abs. 5 § 9 Abs. 6 BauGB
Sonstige Darstellung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (z.B. Altlasten)
§ 9 Abs. 5 § 9 Abs. 6 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

STADT REMSCHEID

BEBAUUNGSPLAN NR. 464

Gebiet: **Knoten Hauptbahnhof**
1. vereinfachte Änderung §13 BauGB

Es wird bescheinigt, daß zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Planunterlagen ..... die Darstellung der Grundstückgrenzen mit dem Katasternachweis übereinstimmt und den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 entspricht.
Remscheid, 18.07. 2001
Fachbereich Vermessung, Kataster und Geoinformationswesen
Vermessungsdirektor

Es wird bescheinigt, daß die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 entspricht. Die Entwurfsbearbeitung erfolgte durch den Fachbereich 61/2.
Remscheid, 19. 07. 2001
Fachbereich Stadtbau und Stadtentwicklung
Technischer Beigeordneter

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Remscheid, 19. 07. 2001
Vermessungsdirektor
Geschäftsbereich Geoinformationen

Der Rat/Hauptausschuß der Stadt hat am 23.06.01 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Remscheid, 19. 07. 2001
Oberbürgermeister
Beigeordneter

Die Beteiligung der Bürger erfolgte nicht durch Versammlung am und Auslegung vom entsprechend Ratsbeschluß/ Hauptausschußbeschluß entsprechend Beschluß der Bezirksvertretung/ gem. § 3 (1) BauGB.
Remscheid, 19.07. 2001
Oberbürgermeister
Beigeordneter

Der Rat/Hauptausschuß der Stadt hat am 25.06.01 gemäß § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen beschlossen.
Remscheid, 19.07. 2001
Oberbürgermeister
Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 (3) BauGB vom 23.07.2001 bis 24.08.2001 öffentlich ausgelegen.
Remscheid, 28.09. 2001
Oberbürgermeister
Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) BauGB vom Rat der Stadt am 17.10.2001 als Satzung beschlossen worden.
Remscheid, 08.01. 2002
Oberbürgermeister
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am ..... gemäß § 86 BauO NW in Verbindung mit § 41 Abs.1 (1) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) die gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. (Rechtsgrundlagen und Fundstellen siehe Präambel und textliche Festsetzungen).
Remscheid, ... 200 ...
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 (2) BauGB genehmigt worden.
Siehe Verfügung vom ..... Aktens. 35.2-12.10 (.....)
Düsseldorf, ... 200 ...
Die Bezirksregierung
Im Auftrag

Gemäß § 10 (3) BauGB ist die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf, mit der gestalterischen die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen am 15.01.02. ortsüblich bekanntgemacht worden.
Remscheid, 31.01. 2002
Oberbürgermeister
Beigeordneter

Ab 01.01.1998 wird das Baulastenverzeichnen entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137) durchgeführt.

Die geometrischen Festsetzungen des Bi-Plans erfolgten durch Koordinaten und Maße. Die Koordinaten haben graphische Genauigkeit. Bei der Umsetzung der Festsetzungen ist das Prinzip der Nachbarschaft einzuhalten.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für dieses Plangebiet bisher gültigen ortsbaurechtlichen Vorschriften aufgehoben, wie:
die Fluchtlinienpläne Nr. .....
die Durchführungspläne Nr. .....
die Bebauungspläne Nr. .....

Der Bebauungsplan enthält Vorschriften nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).

Dem Bebauungsplan sind Begründung und textliche Festsetzungen mit der Ratsbeschlußliste vom 08.02.1999 (lfd. Nr. 43 - Nr. 02.01.1999 Seite 7449) beigefügt.

a = beschränkter Personenkreis
e = Erschließungsträger